

# Bundesgesetz über die Fachhochschulen

Autor(en): **Fischer, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **66 (1993)**

Heft [5]

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-852220>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Stellungnahme des VSP

# Bundesgesetz über die Fachhochschulen

*Markus Fischer*

In der letzten Ausgabe der SER hat der VSP zur Einführung der kaufmännischen Berufsmaturität kritisch Stellung bezogen.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat Mitte Mai 1993 das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Fachhochschulen eröffnet. Der VSP hat auch den Entwurf dieses Gesetzes, welches zusammen mit der Schaffung einer Berufsmaturität den nicht-universitären Tertiärbereich in der Schweiz grundsätzlich neu regeln soll, eingehend gewürdigt.

---

### Grundsätzlich begrüßenswert ...

---

Aus bildungspolitischer Sicht begrüsst der VSP prinzipiell die Aufwertung der «Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen» bzw. der «Höheren Technischen Lehranstalten» zu «Fachhochschulen». Er stellt dabei mit Genugtuung fest, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich auch die Bewilligungs- und damit Anerkennungsmöglichkeit für private Trägerschaften vorsieht.

Leider deckt der Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs nicht alle fachhochschulwürdigen Bereiche (insbesondere Berufe des Bereichs Sozial- und Gesundheitswesen) ab. Der VSP setzt sich für eine umfassende Kompetenz des Bundes ein und postuliert eine entsprechende Verfassungsänderung. Sämtliche fachhochschulwürdigen Bereiche sollten unter den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fallen, weil nur so das Profil der Fachhochschulen und die nötige Koordination gesamtschweizerisch gewährleistet werden können. Der VSP schlägt vor, dass vorerst gemeinsam mit der EDK nach einer einheitlichen Lösung gesucht wird. In einem nächsten Schritt wäre dann die Verfassungsänderung einzuleiten.

---

### ... aber Subventionierung privater Anbieter nicht vorgesehen

---

Mit Ernüchterung hingegen musste der VSP zur Kenntnis nehmen, dass sich die Autoren des Gesetzesentwurfes bezüglich der subventionsrechtlichen «Anerkennungsmöglichkeit» an die überholten Bestimmungen von Art. 63 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) anlehnen und damit private Fachhochschulen von einer finanziellen Unterstützung durch den Bund ausschliessen.

Die Bestimmungen des BBG (Art. 63) stehen in den Augen des VSP politisch quer in der Landschaft und lassen die von Bundesrat und Parlament mitgetragenen Deregulierungs- und Revitalisierungsthesen zu blossen

amtlichen Lippenbekenntnissen verkommen.

### *Dominanz der Staatsschule*

Die in Art. 26 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes umschriebene Beitragsvoraussetzungen können vom VSP nicht akzeptiert werden.

Ordnungspolitisch bedeutet der Artikel in der jetzigen Form faktisch ein Staatsmonopol.

Das geltende Berufsbildungsrecht richtet sich ohnehin zu stark auf die Bedürfnisse der öffentlichen Berufsbildungsinstitutionen, statt vor allem und in erster Linie das Wohl der Bildungsnachfrager ins Zentrum aller Bemühungen zu stellen. Art. 63 BBG in der heutigen Fassung schliesst ein sich ergänzendes Nebeneinander von staatlichen und privaten Bildungsanbietern aus.

Neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen verschiedenen Bildungsträgern werden aber heutzutage gerade auch von der Wissenschaft immer häufiger gefordert (*Straubhaar/Winz, Reform des Bildungswesens, Haupt, 1992*).

### *Effizienz behindert*

Finanzpolitisch schliesst Art. 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes, wie er heute zur Diskussion steht, neue, kostengünstigere Wege der Bildungsfinanzierung aus.

### *Mangelnder Wettbewerb*

Bildungspolitisch vernachlässigt Art. 26 Abs. 2 den konstruktiven, im Interesse der Auszubildenden liegenden und gegenseitig Impulse vermittelnden Wettbewerb zwischen staatli-

chen und privaten Fachhochschulen zum Wohle der Bildungsnachfrager vollständig.

Die vorgeschlagene Fassung von Art. 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes schliesst somit grundsätzlich aus, dass neue Wege in der schweizerischen Berufsbildungspolitik beschränkt werden können.

### *Zugeständnisse des BIGA nicht eingelöst*

Der apodiktisch vertretene Standpunkt der Nicht-Subventionierung privater Bildungsanbieter widerspricht zudem den dem VSP von der BIGA-Spitze wiederholt mündlich und schriftlich gemachten Zusicherungen, wonach der vermeintliche Makel, «gewinnorientierte» Schulen zu betreiben, zum Beispiel durch Offenlegung der Schulrechnung beseitigt werden könne und – sofern alle übrigen Voraussetzungen des entsprechenden Artikels des BBG erfüllt sind – durchaus Bundessubventionen gesprochen werden können.

### *Fehlende Konsequenz*

Im übrigen ist der Fachhochschulgesetzentwurf in dieser Frage nicht konsequent, verlangt er doch bei der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte durch die öffentlichen Fachhochschulen gewinnorientiertes Verhalten (Art. 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzesentwurfes).

### *Beispiel Kanton Bern*

Bezüglich subventionsrechtlicher Anerkennung von Privatschulen drängt sich ein Verweis auf die neue Verfas-

sung des Kantons Bern auf. Sie sieht in Art. 43 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass an Privatschulen, welche öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen, Beiträge ausgerichtet werden können.

---

### **Durchlässigkeit regelungsbedürftig**

---

Im Gesetzesentwurf fehlen Bestimmungen über die horizontale (Wechsel von einer Fachhochschule zu einer anderen) bzw. vertikale Durchlässigkeit (Übertritt eines Fachhochschulabsolventen an eine Eidgenössische Technische Hochschule oder kantonale Universität). Der VSP geht davon aus, dass dieser Regelungsbedarf in den Vollzugsvorschriften des Bundes zum Fachhochschulgesetz, in Anpassungen zum Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen bzw. in den kantonalen Universitätserlassen bei nächster Gelegenheit nachgeholt wird.

---

### **Neuer Entwurf unerlässlich**

---

Die im Entwurf des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen umschriebenen Beitragsvoraussetzungen kann der VSP aus bildungs-, ordnungs- und finanzpolitischen Gründen nicht akzeptieren. Konkret fordert er die zuständigen Behörden auf, nach einer Formulierung zu suchen, welche den Privatschulen ohne Umwege (wie zum Beispiel über die Gründung einer Stiftung) ermöglicht, vom neuen Fachhochschulgesetz – sofern sie die übrigen Beitragsvoraussetzungen er-

füllen – subventionsrechtlich anerkannt zu werden.

Nur auf diese Weise sind dringend angezeigte Reformen im schweizerischen Berufsbildungsrecht möglich und kann ein sinnvolles sowie sich ergänzendes Nebeneinander von staatlichen und privaten Bildungsträgern stattfinden.

Damit die schweizerischen Berufsleute auf dem internationalen – insbesondere dem europäischen – Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig bleiben können, sind namhafte Anstrengungen seitens der Behörden notwendig. Die Frage der interkantonalen Anerkennung der schweizerischen Fachhochschuldiplome hat einen sehr hohen Stellenwert in diesem Zusammenhang. Dieses für den VSP zentrale Postulat wird mit bi- bzw. multilateralen Abkommen völkerrechtlich abzusichern sein.

## **Bildung auf Kredit – eine neue Utopie?**

**An der Generalversammlung des VSP in Merligen hat der Gastreferent, Nationalrat Jean-Pierre Bonny, die Privatschulen aufgefordert, mit der Ausarbeitung eines Konzeptes im Dienste der Prävention gegen Arbeitslosigkeit einen kreativen und dennoch realistischen Beitrag zu leisten. Der amerikanische Ökonom David H. Breneman hat das Modell eines Bildungskredites entworfen, den diejenigen in Anspruch nehmen können, die den Arbeitsplatz verlieren oder**